

Arbeitsrecht (Nr. 281/2004)

Rückwirkende Streichung von Arbeitszeitverkürzung rechtens

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster entschied:

Nordrhein-Westfalens Beamte müssen die rückwirkende Streichung der Arbeitszeitverkürzung um einen Tag seit Anfang 2003 hinnehmen. Dies geht aus zwei Urteilen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hervor. Es handelt sich laut Gericht um eine verfassungsrechtlich unbedenkliche so genannte unechte Rückwirkung. Die Tarifrunde für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes hatte im Januar 2003 entschieden, die Arbeitszeitverkürzung von 2003 an zu streichen. Die Landesregierung beschloß die Änderung am 18. Februar 2003.

Dagegen hatten zwei Beamte am Verwaltungsgericht Düsseldorf geklagt, woraufhin das Gericht das Land zur Bewilligung des Tages verpflichtete, weil die Anträge der Beamten vor dem 18. Februar 2003 gestellt worden waren. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klagen in zweiter Instanz ab.

Anders zu beurteilen seien zwei vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Gunsten von Beamten entschiedene Fälle. Diese Beamten hätten eine Bewilligung nach alter Rechtslage erhalten und den Tag vor dem 18. Februar in Anspruch genommen. Die Änderungsverordnung sah dagegen die nachträgliche Umwandlung in Urlaub oder Freizeitausgleich vor. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufungen des Landes zurück, weil es sich um einen Eingriff in einen abgeschlossenen Sachverhalt handele. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen

**Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster
vom 12.08.2004**

Aktenzeichen : 6 A 1317/04 und 6 A 1459/04

Veröffentlicht : dpa/lnw - Meldung vom 13.08.2004
15.08.2004